

## 2. Fürsorge für das keimende Leben.

Die Maßnahmen und Einrichtungen der sozialen Fürsorge müssen — wenn sie vollständig und wirksam sein sollen — sich bereits mit dem keimenden Leben beschäftigen und durch entsprechende Fürsorge den Nachwuchs in zweierlei Hinsicht, qualitativ und quantitativ, günstig zu beeinflussen suchen. Beides ist vom Standpunkt der Fortpflanzungshygiene und vom Standpunkt der Volkswirtschaft von größter Bedeutung. Ein Volk wird sich nur dann entsprechend vermehren und günstig entwickeln, wenn es imstande ist, einen in körperlicher und geistiger Beziehung hochstehenden Nachwuchs in hinreichender Zahl zu zeugen.

In quantitativer Hinsicht genügt die Zahl von Geburten (Geburtenhäufigkeit), sobald die Anzahl der Lebendgeburten die Anzahl der im gleichen Zeitraum vorgekommenen Todesfälle soweit übertrifft, daß ein entsprechender Geburtenüberschuß erzielt wird. Je größer dieser Geburtenüberschuß, desto größer und rascher die Bevölkerungszunahme. Die Entwicklung wird jedoch nur dann eine günstige sein, wenn der Volkskörper und sohin jedes Einzelindividuum im Zustande bestmöglicher körperlicher und geistiger Vollkommenheit und Gesundheit sich befindet. Ist dies nicht der Fall und hat eine Bevölkerung eine große Zahl ganz oder teilweise minderwertiger Mitglieder aufzuweisen, so kommen diese für eine produktive Arbeit nur in vermindertem Maße oder gar nicht in Betracht und fallen sogar der Allgemeinheit zur Last. Die Bevölkerung würde trotz zahlenmäßig entsprechender Vermehrung in ihrer Entwicklung gehemmt sein. Es muß sohin durch die Fürsorgemaßnahmen für das keimende Leben die Erzielung eines entsprechend zahlreichen, zugleich aber auch körperlich und geistig tüchtigen Nachwuchses angestrebt werden.

Unter den Vorkehrungen, welche der Erzielung eines entsprechend zahlreichen Nachwuchses dienen, zählen in erster Reihe diejenigen, welche gegen die Verhinderung der Empfängnis und gegen die Fruchtabtreibung gerichtet sind, in zweiter Reihe diejenigen, welche die Gefahren der Geburt auf ein Mindestmaß herabsetzen und die größtmögliche Zahl von Lebendgeburten gewährleisten, endlich diejenigen, welche es den einzelnen Familien ermöglichen, eine große Anzahl von

Kindern in die Welt zu setzen und sie unter günstigen Bedingungen aufzuziehen.

Gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung der Verhinderung der Empfängnis bestehen, von Verkaufsverboten einzelner vornehmlich instrumenteller Mittel abgesehen, in Österreich nicht. Die Konzeptionsverhinderung hat sogar unter dem Drucke der wirtschaftlichen Not des Krieges und der Nachkriegszeit und unter dem Schlagwort des »Selbstbestimmungsrechtes der Frau« in letzter Zeit an Verbreitung bestimmt wesentlich gewonnen. So hat sich in den letzten Jahren eine Bewegung entwickelt, die sich gegen den »Mutterchaftszwang« richtet und unter dem Deckmantel sozialer Fürsorge zu segeln versucht. Wenn auch zugegeben werden muß, daß bei dem heutigen Stande der Fürsorgeeinrichtungen und im Hinblick auf die Dogmen unserer Gesellschaftsordnung noch in vielen Fällen eine Empfängnis für die Mutter, beziehungsweise für die Eltern schwere Sorgen nach sich zieht, muß es dahingestellt bleiben, ob durch das Überhandnehmen der Konzeptionsverhinderung und damit durch die Verhinderung einer entsprechenden Vermehrung der Bevölkerung nicht uneinbringlicher Schaden für die Gesamtheit erwächst.

Merkwürdigerweise wird den Schäden, die durch die planmäßige Verleitung zur Verhinderung der Empfängnis gesetzt werden, in den wirtschaftlich weit stärkeren Weststaaten ein viel besseres Verständnis entgegengebracht als bei uns; Beweis dessen wird in Frankreich bereits ernstlich versucht, die dort weit verbreitete Konzeptionsverhinderung zu bekämpfen. Wenn auch nicht zu leugnen ist, daß diese Bewegung größenteils durch militaristische und imperialistische Bestrebungen ausgelöst wird, sollte doch bei uns die volkswirtschaftliche und bevölkerungspolitische Bedeutung des Problems nicht übersehen werden.

Die Konzeptionsverhinderung gab in Österreich neben der weiten Verbreitung der Fruchtabtreibung die Ursache dafür ab, daß in den ersten Jahren nach Beendigung des Krieges trotz außerordentlicher Zunahme der Eheschließungen die Zahl der Geburten nicht hinreichte, um die Kriegsverluste zu ersetzen. Die Geburtenhäufigkeit erreichte nicht einmal die Höhe der Vorkriegszeit, während erfahrungsgemäß nach Beendigung von Kriegen ein starkes Ansteigen der Geburten zu erwarten gewesen wäre.

Es muß daher im Sinne einer gesunden Bevölkerungspolitik getrachtet werden, die Propaganda für Konzeptionsverhinderung und Schwangerschaftsunterbrechung durch Aufklärung über die Achtung und Ehrfurcht vor Schwangerschaft und Leibesfrucht zu ersetzen.

In noch höherem Maße als die Verhinderung der Empfängnis steht einer gesunden Entwicklung der Bevölkerung die künstlich herbeigeführte Schwangerschaftsunterbrechung entgegen. Sie vernichtet nicht nur das Leben der Frucht, sondern gefährdet in vielen Fällen auch das Leben der

Mutter in höchstem Grade. Während aber die Verhinderung der Empfängnis keiner gesetzlichen Beschränkung unterliegt, bestehen hinsichtlich des Verbotes und der Ahndung der Schwangerschaftsunterbrechung strafgesetzliche Bestimmungen.

Diesem zufolge macht sich eine Frauensperson, die absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, welche entweder die Abtreibung der Leibesfrucht verursacht oder ihre Entbindung auf solche Art bewirkt, daß das Kind tot zur Welt kommt, eines Verbrechens schuldig (§ 144 StG.). Auch die versuchte Fruchtabtreibung wird mit Kerker bestraft (§ 145 StG.). Wenn der Vater des abgetriebenen Kindes mit an dem Verbrechen Schuld trägt, ist er ebenfalls straffällig (§ 146 StG.). Eines Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt oder zu bewirken versucht (§§ 147 und 148 StG.).

Diese strafgesetzlichen Bestimmungen, welche die Fruchtabtreibung in allen Fällen und aus was immer für Gründen sie vorgenommen wird, unter Strafe stellen, sind im Zusammenhalt mit den ärztlichen Erfahrungen und bei Berücksichtigung der in einzelnen Fällen bestehenden sozialen Verhältnisse nicht in vollem Umfange aufrecht zu erhalten und sollen in nächster Zeit anlässlich einer Novellierung des österreichischen Strafgesetzes eine Abänderung erfahren. Es wird bei dieser Gelegenheit jedenfalls zu berücksichtigen sein, daß die Unterbrechung der Schwangerschaft unter gewissen eng begrenzten und einwandfrei sichergestellten Bedingungen straffrei zu bleiben hat. Die Straflosigkeit sollte insbesondere dann eintreten, wenn das mütterliche Leben oder die mütterliche Gesundheit durch die Schwangerschaft oder durch den Geburtsakt ernstlich gefährdet wird und die Unterbrechung zwecks Rettung des mütterlichen Lebens vorgenommen werden muß; denn das mütterliche Leben ist in allen Fällen höher zu werten als das des zu erwartenden Kindes. Eine weitere Anzeige für die straffrei bleibende Unterbrechung der Schwangerschaft wird darin gelegen sein, daß ein totes, verkümmertes oder unheilbar krankes Kind mit einer gewissen Sicherheit zu erwarten ist. Die Indikationsstellung in allen diesen Fällen wird vorteilhaft nicht einem einzelnen Arzt überlassen bleiben dürfen, vielmehr wird zur möglichsten Vermeidung von Irrthümern eine kommissionelle Begutachtung derartiger Fälle Platz greifen müssen (Tandler). Soweit es sich um eheliche Schwängerung handelt, dürfte sich die Notwendigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung aus ärztlichen Gründen bei zweckmäßiger und auch tatsächlich befolgter Eheberatung wesentlich herabsetzen lassen; denn durch eine zweckmäßige Eheberatung könnte sich die Eheschließung, mindestens aber der Eintritt einer Empfängnis bei tuberkulösen, syphilitischen, psychopathischen oder trunksüch-

tigen Eltern — sofern dieser Zustand bereits vor der Eheschließung bestanden hat — vermeiden lassen.

Von den Gründen sozialer Art für die Schwangerschaftsunterbrechung kann nur der der Schwängerung durch Vergewaltigung Anspruch auf unbedingte Anerkennung erheben. Andere soziale Gründe, so der, daß der Kindesvater für Mutter und Kind nicht sorgt, oder der, daß die Mittel für den Unterhalt zahlreicher Kinder nicht langem, können durch Maßnahmen und Einrichtungen der sozialen Fürsorge wettgemacht werden und wären nur insoweit anzuerkennen, als die Fürsorge nicht imstande ist, sich jedes einzelnen Falles in ausreichendem Maße anzunehmen.

Können also ärztliche und soziale Anzeigen für die Notwendigkeit einer Schwangerschaftsunterbrechung im beschränkten Umfang anerkannt werden, sind andere Gründe für die Fruchtabtreibung, die gar nicht selten eine Rolle spielen, keinesfalls stichhältig, insbesondere nicht der der Bequemlichkeit oder der der Eitelkeit, die beide als verwerflich bezeichnet werden müssen.

Auch die Furcht vor der Entbindung darf nicht den Anlaß zu einer künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft geben. Eine entsprechende Belehrung über die weit größeren Gefahren der Fruchtabtreibung wird in diesen Fällen gewöhnlich bewirken, die Frau von dem Vorhaben der Schwangerschaftsunterbrechung abzubringen.

Die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft muß also in Zukunft nur auf einzelne, kommissionell festzusetzende Fälle beschränkt bleiben, während diejenigen Fälle, bei welchen es ohne zwingende Gründe zur Fruchtabtreibung kommt, noch strenger zu erfassen und zu bestrafen wären als derzeit. Diefür maßgebend muß der Schaden sein, den die gesamte Bevölkerung durch ein leichtfertiges Überhandnehmen der Fruchtabtreibung ebenso erleidet wie viele Frauen, die in der Fruchtabtreibung nur einen unbedeutenden harmlosen Eingriff erblicken und ihre Leichtfertigkeit und Leichtgläubigkeit oft mit jahrelangem Siechtum, nicht selten sogar mit dem Tode büßen müssen.

Welch ungeheuerere Bedeutung der künstlichen Schwangerschaftsunterbrechung zukommt, ergibt sich daraus, daß die Zahl der in der Vorkriegszeit in Wien allein jährlich vorgenommenen Fruchtabtreibungen von Haberda auf mindestens 60.000 geschätzt wird.

Eine wirksame Bekämpfung der geschilderten Schäden und Gefahren wird aber nur dann möglich sein, wenn einerseits die Stellung der unehelichen Mutter in moralischer und materieller Beziehung wesentlich gehoben und verbessert wird, andererseits die Rechte des unehelichen Kindes an die Familie des Vaters erheblich erweitert werden. Eine besondere Rolle in der Bekämpfung der Schwangerschaftsunterbrechung wird ferner dem Ausbau aller

Fürsorgeeinrichtungen für Mutter und Kind zufallen. Insbesondere müßte die Möglichkeit bestehen, alle Kinder, die von ihren Eltern, beziehungsweise von ihrer Mutter nicht erhalten werden können, ausnahmslos und vollständig in die Fürsorge zu übernehmen. Freilich dürfte eine solche Fürsorge nicht erst im Momente der Geburt des Kindes einsetzen, sondern bereits in dem Augenblick, in dem sich die Frau Mutter fühlt.

Die Aufklärung über die Mutterschaftspflicht, ein Begriff, der sicherlich weit mehr am Platze ist als der des Mutterschaftszwanges, sowie über die Hygiene der Schwangerschaft und Geburt müßte sogar weit früher erfolgen. Es wird sich daher empfehlen, in den höheren Klassen aller Mädchenschulen Vorträge über Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Hygiene der Frau sowie der Säuglings- und Kleinkinderpflege zu halten.

Die Fürsorgemaßnahmen werden sich weiter darauf erstrecken müssen, den Frauen während der Schwangerschaft in ärztlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung durch offene und geschlossene Fürsorge die größtmögliche Unterstützung angeeignet zu lassen. Nur wenn die Fürsorge für die Schwangere eine derartige ist, daß sie der Frau über die Sorgen der Schwangerschaft in jeder Beziehung hinwegzuhelfen geeignet ist, wird man imstande sein, den Frauen mit Erfolg die Pflicht des Austragens des empfangenen Kindes einzuprägen.

Handelt es sich um eine normale beschwerdefreie Schwangerschaft, so kann man sich in den ersten Schwangerschaftsmonaten darauf beschränken, die hygienischen Kenntnisse, die, wie schon erwähnt, bereits in den höheren Klassen der Mädchenschulen gelehrt werden sollten, wie Körperpflege, Hygiene der Schwangerschaft und Geburt, Säuglings- und Kleinkinderpflege in leicht verständlicher Fassung den Frauen nochmals näherzubringen. Erst in einem späteren Stadium der Schwangerschaft wird man die Frauen einer ärztlichen Untersuchung zuführen, um die Prognose für die Geburt stellen zu können.

Anders in jenen Fällen, wo zu Beginn oder im Verlauf der Schwangerschaft Beschwerden auftreten oder krankhafte Verhältnisse sich finden. In diesen Fällen wird man durch Beistellung von Arzthilfe und Arzneien, allenfalls durch Unterbringung der Frau in einer Anstalt eingreifen müssen.

Eine besondere Bedeutung kommt der wirtschaftlichen (Unterhalts-) und rechtlichen Schwangerenfürsorge zu. Gar manche Frau greift aus wirtschaftlicher Not in Unkenntnis ihrer Rechtsansprüche an den Kindesvater zu dem Mittel der Fruchtabtreibung. Durch Zuwendungen von Geld und Lebensmitteln können Frauen während der Schwangerschaft, insbesondere während der letzten Monate derselben, während welcher sie minder erwerbsfähig, mit-

unter auch erwerbsunfähig sind, vor Entbehrungen bewahrt werden, wodurch einerseits der Wille zum Austragen der Frucht gestärkt, andererseits auch die Entwicklung der Frucht günstig beeinflusst wird. Auch durch Unterstützung mit Säuglingswäsche und -kleidung, durch Spenden von Wiegen oder Säuglingskörben werden die Mütter einer großen Sorge überhoben. Krankenversicherungspflichtige Frauen, die sich der Lohnarbeit enthalten und kein Krankengeld beziehen, erhalten auf Grund der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes durch sechs Wochen vor ihrer Niederkunft eine Mutterhilfe in der Höhe des Krankengeldes.

Die Gemeinde Wien erhält 15 Mutterberatungsstellen, in denen Schwangerenfürsorge geübt wird. Weiters werden Unterstützungen freiwillig von privaten Vereinen gewährt, so vom Österreichischen Bund für Mutterschutz, von der Volkspatenschaft, vom Verein Settlement, vom österreichischen Karitasbund, vom Verband zur Unterstützung armer israelitischer Wöchnerinnen. All diese Vereine und Stellen vermitteln den Müttern, ebenso wie die Beratungsstellen des Zentralkinderheims, der Reichsanstalt für Mutter- und Säuglingsfürsorge, des Vereines Säuglings- und Kinderfürsorge in Wien auch Rechtshilfe, die insbesondere für unverheiratete Frauen von größter Bedeutung ist.

Anlässlich der Entbindung ist vor allem für Hebammenbeistand und allenfalls für Arzthilfe zu sorgen, eine Fürsorge, die teils in den Wirkungskreis der Gemeinden, teils in den der Krankenkassen fällt. Zu erwähnen wäre auch die wohlthätige Einrichtung der Hauskrankenpflege, die armen Wöchnerinnen unentgeltlich Pflegerinnen — auch zur unumgänglich notwendigen Besorgung des Haushaltes — beistellt. Eine derartige Beistellung von Pflegerinnen erfolgt durch die Vereine Hauskrankenpflege und Distriktskrankenpflege, sowie durch die Frauenvereinigung für soziale Hilfstätigkeit in Wien.

In jenen Fällen, in denen nicht die Gewähr besteht, daß die Entbindung zu Hause durchgeführt werden kann, muß die Unterbringung der Schwangeren in einer Anstalt angestrebt werden. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn während der Schwangerschaft mit den Mitteln der offenen Fürsorge nicht das Auslangen gefunden wird.

Für die Aufnahme von Schwangeren kommen gemeinnützige Anstalten in Betracht, die von öffentlichen Faktoren und solche, die von privaten Vereinen betrieben werden. An öffentlichen Anstalten sind die Universitätsfrauenkliniken und die Landesgebäranstalten zu nennen; erstere bestehen in Wien, Graz und Innsbruck, letztere in Wien und den übrigen Landeshauptstädten. In diesen Anstalten werden Frauen bereits im siebenten Schwangerschaftsmonat als sogenannte »Hauschwangere« aufgenommen gegen die Verpflichtung, sich zum Unterricht der Hebammen

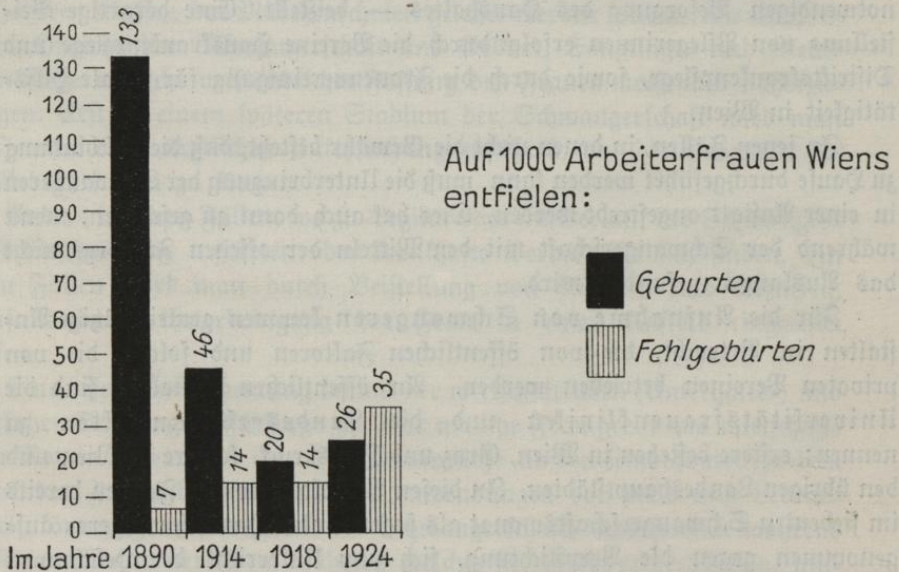
beziehungsweise der Studierenden und Ärzte heranziehen zu lassen. Die Schwangeren erhalten in diesen Anstalten freie Unterkunft, Verpflegung, Wartung, Hebammenbeistand sowie Arzthilfe. Sie verbleiben für die Dauer der Wochenpflege, bei Krankheiten, die infolge des Wochenbettes auftreten, für die Dauer der Notwendigkeit einer Heilbehandlung in der Anstalt.

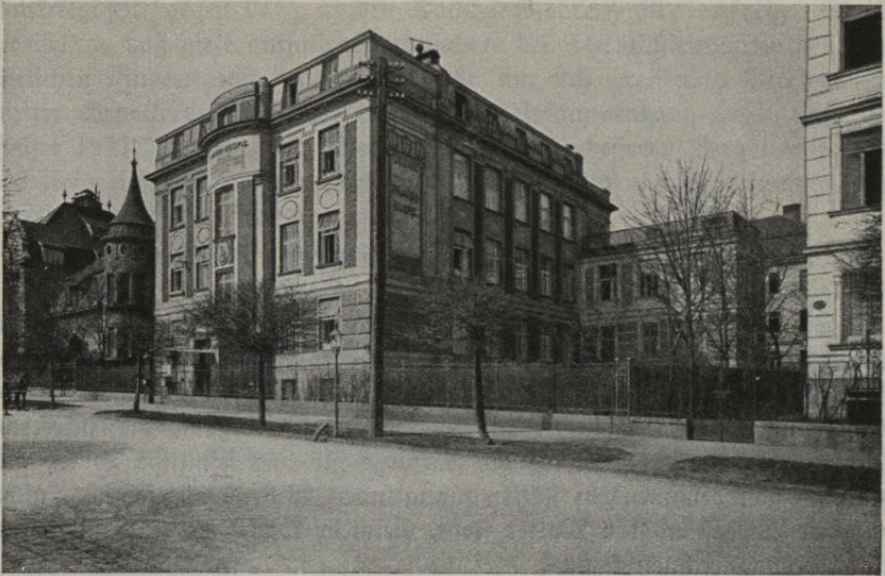
Die Stadt Wien erhält ein eigenes Entbindungsheim, das Brigittaspital im 20. Wiener Gemeindebezirk, das in nächster Zeit eine Erweiterung erfahren soll.

An privaten Entbindungsanstalten und Wöchnerinnenheimen in Wien sind das Entbindungsheim für Frauen des Mittelstandes des Vereines Lucina, das Frauenhospiz und Gebäranstalt des Verbandes der Arbeiterkrankenkassen Wiens und Niederösterreichs sowie das Maria-Theresien-Frauenhospital zu nennen.

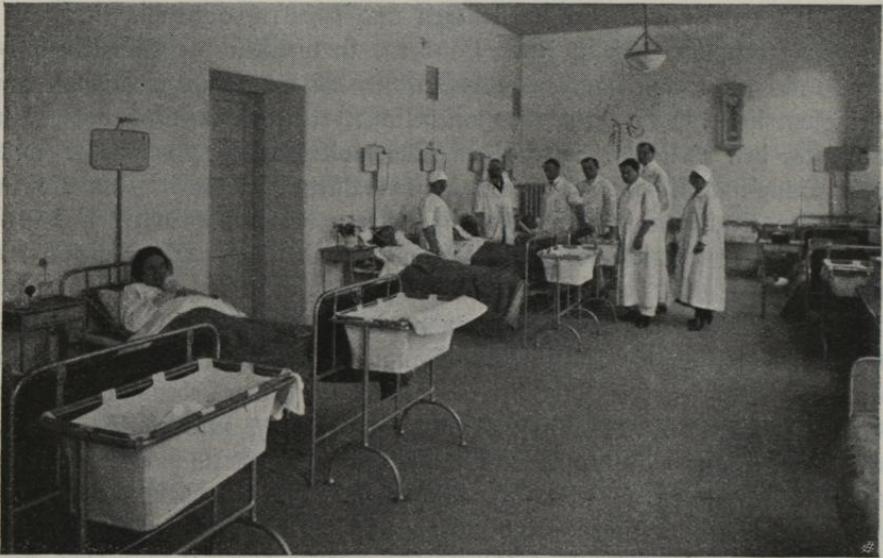
Seitens der Krankenkasse der Handlungsgehilfen in Wien ist die Errichtung eines Entbindungsheimes geplant.

In den öffentlichen Krankenanstalten dürfen Normalschwangere überhaupt nicht und Gebärende nur im Falle der Unabweisbarkeit aufgenommen werden.





Frauenhospiz und Gebäranstalt des Verbandes der Arbeiterkrankenkassen Wiens  
und Niederösterreichs.



Ein Wochenzimmer dieser Anstalt.